

BRANDSCHUTZORDNUNG

(DIN 14096-2)

TEIL B

**Verhaltensregeln für die Beschäftigten des Hauses
(= Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz)**

htw saar

Die Sicherheit unserer Studierenden, Beschäftigten und Besucher*innen ist uns sehr wichtig. Deshalb kommt der Brandverhütung, dem Verhalten im Brandfall und der Evakuierung ein hoher Stellenwert zu.

Bei Brandgefahr, Rauchentwicklung, Ausbruch eines Feuers und der Evakuierung kommt es entscheidend darauf an, dass sich die Beschäftigten kompetent, ruhig und zielorientiert verhalten. Im Vordergrund steht immer die Sicherheit und damit das Leben der Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen und der Menschen, die sich darüber hinaus im **(Hochhaus) Gebäude 11 / Haus des Wissens** aufhalten.

Mit der Brandschutzordnung stehen den Beschäftigten alle relevanten Informationen und Verhaltensanweisungen für den „Ernstfall“ zur Verfügung. Deshalb wird von den Beschäftigten erwartet, dass sie sich mit der Brandschutzordnung verantwortlich und konstruktiv auseinandersetzen und engagiert an der Brandverhütung im **(Hochhaus) Gebäude 11 / Haus des Wissens** mitwirken.

Wir sorgen dafür, dass die Brandschutzordnung allen Beschäftigten zugänglich ist und kommunizieren und schulen diese regelmäßig mit den Beschäftigten.

Die Handlungssicherheit und der Gesundheitsschutz unserer Beschäftigten sind uns wichtig; wir fördern dies durch praktische Übungen.

Die Beschäftigten im **(Hochhaus) Gebäude 11 / Haus des Wissens** handeln verantwortlich und verpflichten sich, den Anweisungen der Brandschutzordnung Folge zu leisten.

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für das **(Hochhaus) Gebäude 11 / Haus des Wissens – Malstatter Straße 17 , 66117 Saarbrücken**. Sie regelt die Pflichten sowie die Aufgaben der Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen sowie der mit der Instandhaltung und anderen Arbeiten beauftragten Unternehmen und deren tätigen Beschäftigten, zur Gewährleistung des Brandschutzes auf dem gesamten Gelände und in allen Gebäuden selbst.

- **Räumlich** umfasst die Brandschutzordnung sämtliche Gebäude und dazugehörige Verkehrswege, **inkl. dem angrenzenden Parkhaus der htw saar.**
- **Fachlich** für alle Innen- und Außenbereiche und
- **Persönlich** für alle Beteiligten. Dazu gehören neben den Beschäftigten und Studierenden sämtliche im **(Hochhaus) Gebäude 11 / Haus des Wissens** tätig werdenden Unternehmen samt ihren Beschäftigten.

Die Brandschutzordnung mit den Teilen A und B gilt für alle Mitarbeiter*innen und Studierenden der htw saar. Sie werden den genannten Zielgruppen bekannt gemacht.

b) Brandverhütung

Alle Personen sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Unfällen beizutragen.

Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten.

Darüber hinaus haben sie sich über die Brandgefahr an ihrem Arbeitsplatz und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes:

Funktion	Name	Erreichbarkeit
Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung	Georg Maringer	Tel: +49 (0) 681 58 67-401
Gebäudemanagement A2	Frank Schmid (Leiter A2)	Tel: +49 (0) 681 58 67-130
Haustechnik Fa. FAMIS (Eigentümer)	FAMIS Zentrale	Tel: +49 (0) 681 39469688 Mobil:
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Thomas Bischoff	Tel: +49 (0) 681 58 67-99050
Brandschutzbeauftragter der htw saar	Markus Towae	Tel: +49 (0) 681 58 67-557 Mobil: +49 (0) 171 84 82 845

c) Vorbeugende technische Brandschutzmaßnahmen

Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Zustand und Betrieb aller technischen Anlagen, Einrichtungen und Geräte. Dieser ist u. a. durch die **Einhaltung der Prüffristen, regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten** zu realisieren.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, nur von Elektro-Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür sind sofort dem direkten Vorgesetzten bzw. dem / der Haustechniker*in zu melden. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektro-Fachkräfte zu reparieren.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Betreiber für die jeweilige Nutzung zugelassenen elektrischer Anlagen oder Geräte durch Beschäftigte und Studierende ist nur mit entsprechender schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Bei der Aufstellung von **Heiz- oder sonstigen brandgefährdeten Geräten** (z. B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, o. Ä.) ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitungen insbesondere darauf zu achten, dass sie:

- **auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden**
- **nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden**
- **während des Betriebes beobachtet werden können**
- **nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers)**
- **von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden.**

Naheliegende leicht entzündbare Materialien sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Nach Gebrauch sind die Geräte sofort abzuschalten. In den Räumen dürfen nur betriebsbereite, nach *DGUV V3 „ortsveränderliche Betriebsmittel“* geprüfte elektrische Geräte betrieben werden.

Brand- und explosionsgefährliche Stoffe sind Gefahrstoffe. Beim Umgang mit diesen Stoffen müssen die Hinweise auf dem Etikett, die Sicherheitsdatenblätter und die jeweiligen Betriebsanweisungen beachtet werden.

- Jeder Einsatz von Gefahrstoffen hat bestimmungsgemäß zu erfolgen.
- Gefahrstoffe müssen entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien gelagert werden.
- Brennbare Stoffe dürfen höchstens bis zu einer Menge des Tagesbedarfes bereitgehalten werden.
- Werden brennbare Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) in größeren Mengen und über längere Zeit gelagert, ist dies der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) zu melden.

d) Vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Zu den organisatorischen Brandschutzmaßnahmen zählen:

- Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen
- Erstellen von Feuerwehrplänen, -laufkarten und -einsatzplänen
- Anbringen von Sicherheitskennzeichnungen
- Erstellen einer Brandschutzordnung
- Jährliche Räumungsübung
- Erstellen einer Löschmittelberechnung

Ebenso gehört die Überwachung der anlagentechnischen Prüfungen von Feuerlöschern, Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutztüren zu den organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.

Alle Beschäftigte und anwesende Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Jeder / jede Beschäftigte und Studierende*r sowie Besucher*in im **(Hochhaus) Gebäude 11 / Haus des Wissens** hat über technische Mängel an Anlagen und Geräten sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln seinen / ihren unmittelbaren Vorgesetzten oder die Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) bzw. die Mitarbeiter der Haustechnik/ FAMIS zu informieren.

Handlungen, die zu Bränden führen oder eine Brandbekämpfung behindern könnten, sind, soweit möglich zu unterlassen oder zu verhindern.

Die folgenden Anordnungen zur Verhütung von Bränden sind strikt zu beachten:

1. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
2. Verpackungsmaterialien und andere brennbare Stoffe, die nicht zum Betrieb des Gebäudes benötigt werden, sind an den vorgesehenen Plätzen regelmäßig zu entsorgen (Containerstellplatz, Abfallbehältnisse)
3. Hinweis an hausinterne / externe Reinigungskräfte
4. Die Lagerung brennbarer Stoffe hat nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Anhäufungen brennbarer Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten, insbesondere Reststoffe sind zu vermeiden; in notwendigen Fluren (= Fluchtwege nach § 36 LBO), Treppenträumen und Fluchtwegen sind diese unzulässig.
5. Brennbare Flüssigkeiten und brandfördernde Stoffe sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Lagerräumen zu lagern und für den Verbrauch vorzubereiten; eine Lagerung am Arbeitsplatz über die Arbeitszeit hinaus ist unzulässig; Behältnisse müssen fest verschlossen sein.
6. Außergewöhnlicher Brand-, Gas- oder Benzingeruch ist sofort dem direkten Vorgesetzten oder bei dessen Nichterreichbarkeit der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) zu melden.
7. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort zu melden.
8. Vorsicht beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Zündquellen ausschließen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abläufe geschüttet werden.
9. Bei **Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel** ist der / die direkte Vorgesetzte zu informieren und soweit berechtigt, sind die Mängel zu beheben oder die Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) zu informieren.
10. Bei Dienstschluss ist von jedem / jeder Beschäftigten und den Nutzer*innen zu prüfen, ob jeweils alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte sowie die Beleuchtung abgeschaltet sind; ausgenommen sind die Geräte, die sich in Dauerbetrieb befinden müssen.
11. In allen Bereichen im **(Hochhaus) Gebäude 11 / Haus des Wissens** gilt ein **Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit Feuer**; dieses Verbot ist am Eingangsbereich kenntlich zu machen
12. **Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen im Freien gestattet**. Rauchende Personen sind auf das Rauchverbot hinzuweisen; Zigarettenreste und benutzte Streichhölzer dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden; die Entsorgung der Tabakreste darf nur in den dafür vorgesehenen selbstlöschenden Behältnissen erfolgen.

13. Das Abbrennen von Kerzen sowie offenes Feuer und Licht sind ebenfalls nicht zulässig; es sind nur elektrisch betriebene Leuchtmittel an Weihnachtsbäumen und Adventsgestecken einzusetzen.
14. Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile, Festbinden oder andere Zwischenlagen blockiert werden. Dies gilt speziell für die mit Feststellanlagen ausgerüsteten Rauchschutztüren und Feuer-schutztüren in den Treppenträumen zu den Fluren und zu den Nutzungseinheiten. Sofern Feuer-schutzabschlüsse (Brandschutztüren) oder rauchdichte Türen aus betrieblichen Gründen offenste-hen sollen, sind zugelassene Feststelleinrichtungen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung selbst-tätig schließen.
15. Aktuelle Zeitschriften, Magazine Prospektmaterialien o. Ä. sind nur in den dafür vorgesehenen Be-reichen auszulegen. Nach dem Gültigkeitszeitraum sind diese regelmäßig sachgerecht zu entsor-gen, sodass keine zusätzlichen Brandlasten entstehen.
16. In Neben- und Abstellräumen sind keine Sachen wie Abfallkartons, Papier, Möbel und ähnliche Brandlasten zu lagern. Die entsprechenden Räume und Bereiche sind regelmäßig zu beräumen, um die Brandlasten möglichst gering zu halten.
17. In Vorräumen und notwendigen Treppenträumen sowie dem Eingangsbereich dürfen keine Gegen-stände abgestellt werden.
18. Die Zufahrtswege und die ausgewiesenen Bewegungsflächen der Feuerwehr müssen stets freige-halten werden, dort besteht Halte- und Parkverbot.
19. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind erforderlich. Alle Rettungswege werden baulich sicherge-stellt. Aufstellflächen sind durch ein Halteverbot gekennzeichnet.
20. Die Eingangsbereiche müssen frei von Brandlasten gehalten werden.
21. **Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt-, Trennschleif- und Aufheizarbeiten** sowie Arbeiten mit er-höhter Staubentwicklung bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Ge-nehmigung in Form eines **Erlaubnisscheins**. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten (wird mit einer Auftragsvergabe ausgehändigt).
22. Sicherheits-, und Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
23. Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich durch ihre*n jeweilige*n Vorgesetzte*n zu unter-weisen über:
 - die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen
 - die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand.
24. Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brand-schutzes eingehalten werden. Die Kontrollen sind auf einer Checkliste zu dokumentieren.
25. Der vorbeugende Brandschutz ist durch die ausführenden Kräfte und den / die Verantwortlichen auch bei Reparatur-, Bauarbeiten zu gewährleisten.

e) Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Feuer- und Rauchabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Bei allen Bränden ist der **Brandrauch** mit seinen Rauchgasen aufgrund seines toxisch wirkenden und orientierungsnehmenden Erscheinungsbildes **die gefährlichste aller Gefahren**. Beim Einatmen dieser

Gase treten die meisten Personenschäden auf. Dagegen helfen Brandschutztüren, Rauchabzugseinrichtungen und die generelle Reduzierung brennbarer Materialien.

Brandschutztüren schließen im Brandfall selbsttätig und verhindern eine Ausbreitung von Feuer und Brandrauch. Zugelassene Feststellanlagen können diese Türen im Alltag offenhalten und im Brandfall den Schließmechanismus freigeben. Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt, nicht verkeilt oder auf andere Art und Weise blockiert werden.

Rauchabzugseinrichtungen machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die lebensnotwendigen Flucht- und Rettungswege rauchfrei gehalten werden.

Objektspezifische Hinweise:

- Der **Treppenraum 4 (TR 4)** und das Erdgeschoss (EG) sind über Türlüftungen belüftet.
- Der **Treppenraum 2 (TR 2)** ist durch eine offene Bauweise belüftet.
- Die beiden **Sicherheitstreppenräume TR 1 und TR 3** sind mit Druckbelüftungsanlagen ausgestattet.
- **Alle Brandschutztüren** schließen im Alarmfall automatisch.
- **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)** sind vorhanden. Diese werden von benannten Personen mittels Schlüssel bedient.

Jede*r ist verpflichtet, Funktionsstörungen an vorgenannten Einrichtungen (z. B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren) zu entfernen und Schäden zu melden, z. B. der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) oder dem Brandschutzbeauftragten.

Lagerung von brennbaren Materialien

Es darf lediglich der Tagesbedarf der Materialien am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in entsprechend geschützten Räumen oder Behältern zu lagern. Brennbar oder brandfördernde Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

f) Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Als Übersicht hängen in allen Geschossen und Nutzungsebenen eines Gebäudes Flucht- und Rettungspläne, auf denen der Verlauf der Flucht- und Rettungswege eingezeichnet ist. Im Notfall folgen Sie den grün-weißen (teilweise auch beleuchteten) Hinweisschildern und grünen Markierungen an den Wänden. Diese zeigen Ihnen den schnellsten Weg nach draußen oder in den nächstgelegenen Brandabschnitt.



- Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Auch die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein.

htw saar

- Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
- Die Lagerung von brennbaren Stoffen und Materialien in den Flucht- und Rettungswegen ist verboten.
- Die Einrichtungen zur Brandbekämpfung dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.
- Die Anfahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt und jederzeit freizuhalten. Diese befindet sich als **HAUPTZUFAHRT** und somit **zugleich als Feuerwehruzufahrt** zwischen dem Hochhaus der htw saar / Gebäude 11 und dem Parkhaus. (> siehe Bild)



Das Parken von Dienst-, Privatfahrzeugen und Fahrzeugen des Lieferverkehrs hat nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen zu erfolgen. Die Fahrzeuge müssen im Gefahrenfall jederzeit weggefahren werden können.

Jede*r hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in den amtlich ausgeschilderten Zufahrtswegen der Rettungsfahrzeuge parken, werden auf Kosten des Halters / der Halterin abgeschleppt.

Aufzugsanlagen

Das **Hochhaus der htw saar / Gebäude 11 / Haus des Wissens** ist mit drei parallel laufenden Personenaufzügen ausgestattet, die im täglichen Betrieb zum Personentransport über die neun Geschosse dienen. Bei einem Feueralarm, der über die Brandmeldeanlage festgestellt wurde, fahren die Fahrkabinen auf das Erdgeschossniveau, die Türen öffnen sich und der Aufzug geht vorläufig außer Betrieb!

Eine Benutzung der Aufzüge ist im Brandfall untersagt. **>> LEBENSGEFAHR! <<**

Sammelplätze

Sobald Sie das Gebäude im Gefahrenfall verlassen haben, begeben Sie sich unmittelbar zum nächstgelegenen Sammelplatz.

Die Sammelplätze am **Campus Alt-Saarbrücken** befinden sich an den folgenden Orten. (*siehe Anhang – Sammelplätze CAS)



Am Sammelplatz wird die **Anwesenheit aller Beschäftigten** unverzüglich durch **Brandschutzhelfer*innen** oder **Sammelplatzbeauftragte** festgestellt.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz, bis Sie weitere Anweisungen von dem/der Vorgesetzten, dem/der Sammelplatzbeauftragten oder der Feuerwehr erhalten.

- **FAHREN SIE NICHT NACH HAUSE!**

Meine ersten Fluchtwege sind:	Alle Flure und Haupteingänge
Meine zweiten Fluchtwege sind:	Alle ausgeschilderten Notausgänge und Nottreppenhäuser

g) Evakuierungsplan

Im unwahrscheinlichen Fall eines Feueralarms, wird zuerst in dem Geschoss der Räumungsalarm ausgelöst, in dem die Brandmeldeanlage das Brandereignis technisch lokalisiert hat, bzw. ein Handdruckmelder eingedrückt wurde. Somit werden die unmittelbar betroffenen Personen alarmiert und können sofort das Objekt verlassen. Mit einer **Verzögerung von 150 Sekunden** wird anschließend der Generalalarm für die restlichen Geschosse aktiviert.

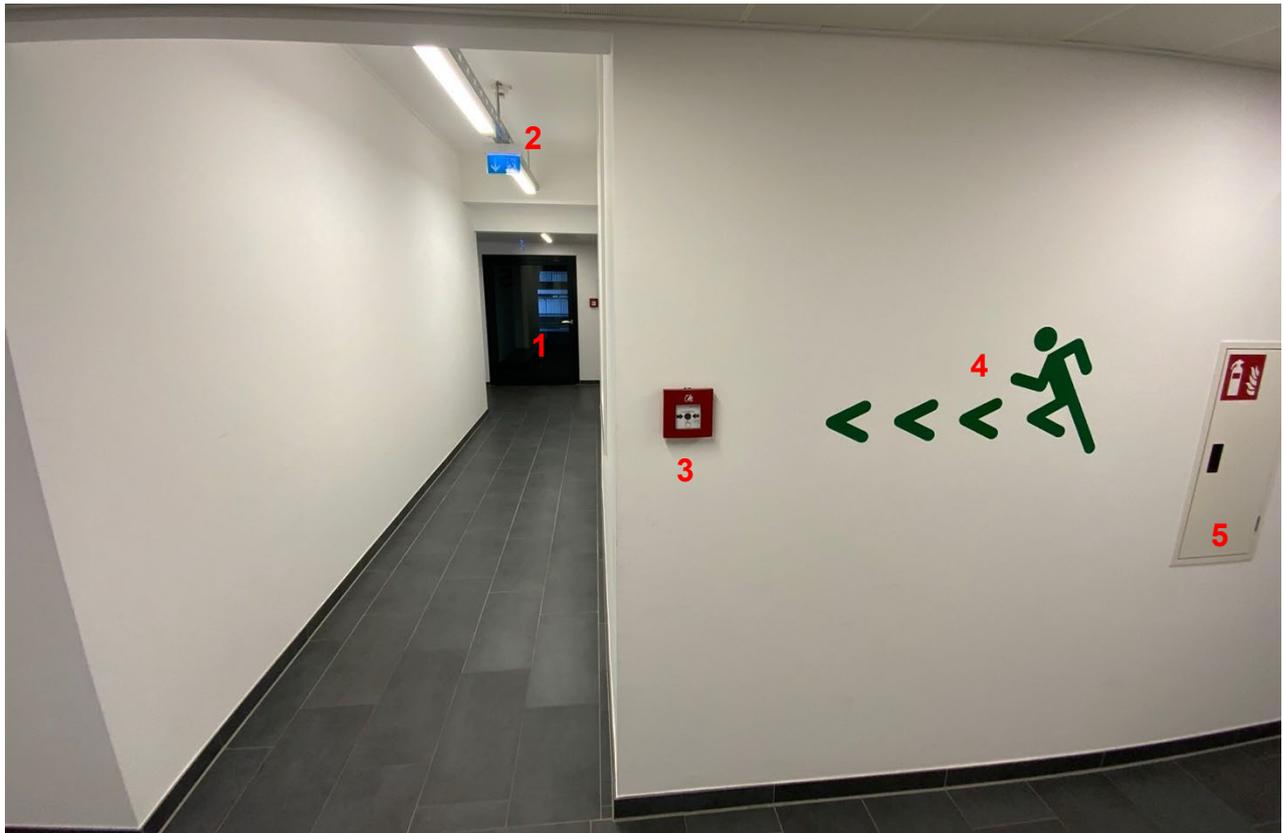


Bild: 1. Brandschutztür = Trennung eines Brandabschnitts / Fluchttür zum Sicherheitstreppenraum, 2. Beleuchtete Fluchtwegbeschilderung, 3. Handdruckmelder, 4. Laufrichtungsmarkierung, 5. Feuerlöscher

Beim Erreichen des **Sicherheitstreppenraums TR 1** (zweiläufige Treppenanlage - Schachteltreppe) immer die Treppe auf der Seite benutzen, von der man den Treppenraum betritt. Diesen Treppenabgang (farbig markiert = Bodenbelag hellgrau/dunkelgrau) bis zum Notausgang im EG beibehalten. Im Treppenraum kein Kreuzungsverkehr verursachen, dies würde zur Störung des geordneten Räumungsablaufs führen.

Beim Verlassen des Gebäudes stets Ruhe bewahren! Beim Benutzen der Fluchtwege und Sicherheitstreppenräume nicht laufen und nicht umkehren.

Im 2. Obergeschoss wird ein Teil der im Gebäude befindlichen Personen über einen Steg/Brücke zum Parkdeck 6 des Parkhauses geleitet und können dort dessen Nottreppenraum benutzen.

Nach Verlassen der Sicherheitstreppenräume den Sammelplatz aufsuchen und den Anweisungen der Einsatzleitung Folge leisten.

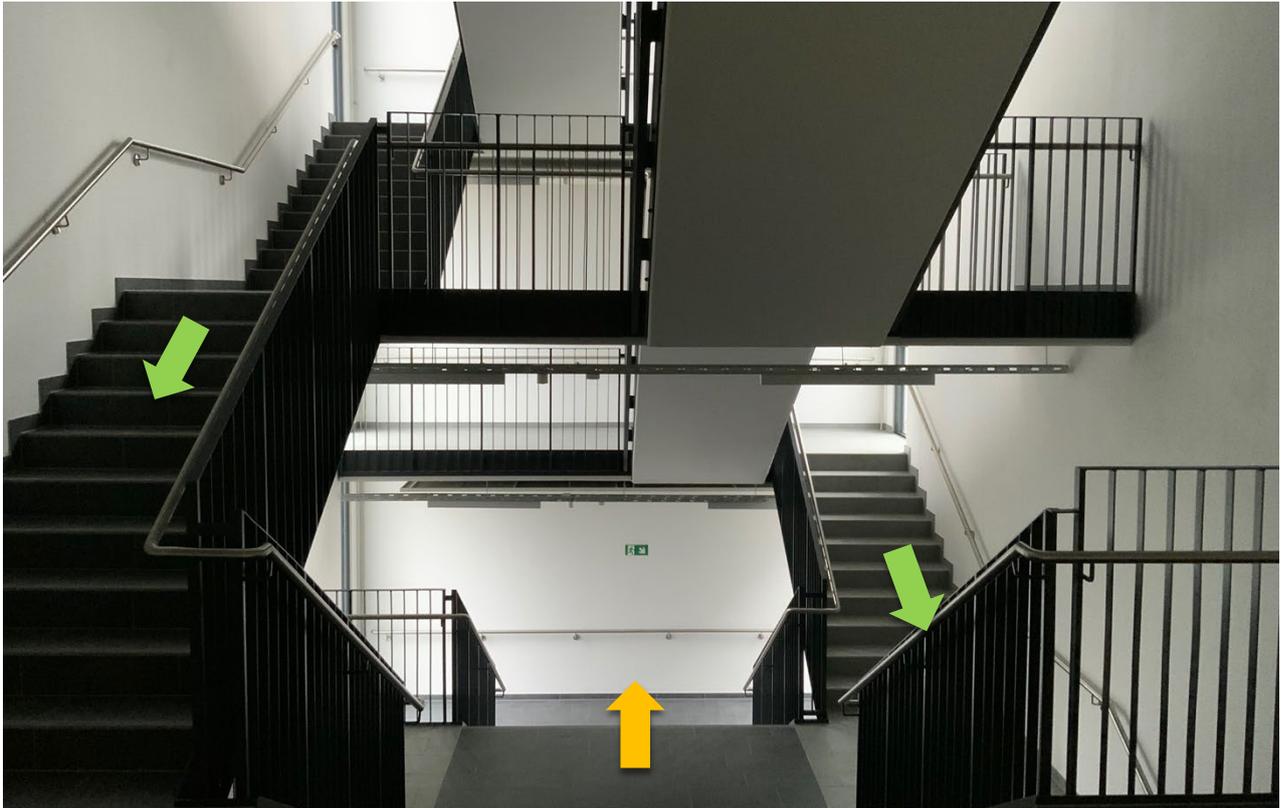
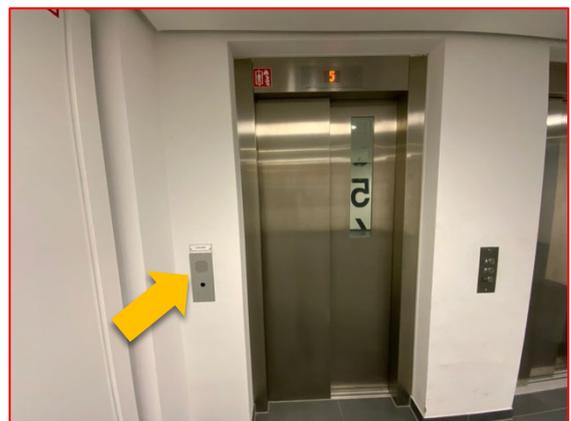
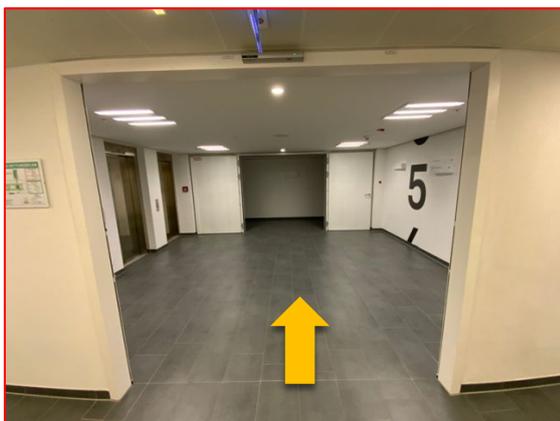


Bild: Laufrichtung im Sicherheitstreppenraum.

Besonderheit: Sicherheitsschleusen und Feuerwehraufzug

Das Gebäude ist auf jedem Geschoss mit einer Sicherheitsschleuse (Vorraum vor den Aufzügen) mit einem Zugang zu einem Feuerwehraufzug ausgestattet. Hier befindet sich weiterhin eine Gegensprecheinrichtung, seitlich neben der Aufzugstür. Über diese kann mit der Feuerwehr im Erdgeschoss kommuniziert werden, wenn ein gehbehinderter Mensch gerettet werden muss. Rollstuhlfahrer*innen sammeln sich im abgeschotteten Vorraum / Sicherheitsschleuse (außer EG) zu den Aufzugsanlagen und rufen über die Gegensprechanlage Hilfe. Der Raum ist vor Eintritt von Feuer und Rauch abgeschottet und ist belüftet.



h) Melde- und Löscheinrichtungen

Das **Hochhaus der htw saar / Gebäude 11 / Haus des Wissens** ist mit einer Brandmeldeanlage komplett überwacht.



Bei der Feststellung eines Feuers oder einer Rauchentwicklung wird neben einer akustischen und optischen Warnung automatisch die Feuerwehr alarmiert. Die Feuerwehr kann an der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) der Brandmeldeanlage, den ausgelösten Melder ablesen und so den Brandherd lokalisieren.

Die Brandmeldeanlage aktiviert weiterhin eine „**Elektronische- Lautsprecher-Ansage**“ (ELA), die eine Sprachansage auf dem betreffenden Geschoss ansagt.

Der Meldetext lautet wie folgt:

Achtung, Achtung - es folgt eine wichtige Durchsage!

Bitte räumen Sie sofort das Gebäude. Folgen Sie den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen. Benutzen Sie keine Aufzüge. Helfen Sie Behinderten. Beachten Sie die Anweisungen des zuständigen Personals (Brandschutzhelfer). Begeben Sie sich zügig ins Freie.

Die Generalalarmierung des **Hochhauses der htw saar** kann nur über Druckknopfmelder in der BMZ durch die Feuerwehr erfolgen.

Weitere Möglichkeiten ein Feuer zu melden sind:

von jedem Haustelefon oder über Mobiltelefon (0)-112

oder Sie betätigen **einen Handruckknopfmelder (auf jedem Geschoss an den Notausgängen)**, der wiederum über die Brandmeldeanlage die Feuerwehr alarmiert.

Folgende Löscheinrichtungen sind im **Hochhaus der htw saar / Gebäude 11 / Haus des Wissens** vorhanden und können zur Brandbekämpfung angewandt werden.

- **Handfeuerlöscher**

Befinden sich in allen Fluren, Treppenträumen und Hörsälen



- Löschschläuche

Es sind nur **Löschschläuche des Typ F** vorhanden.

Diese dürfen nur von **Einsatzkräften der Feuerwehr** benutzt werden.



Automatische Löschanlagen

Sprinkleranlagen

Die meisten Räume und Flure werden zudem durch eine Sprinkleranlage überwacht. Dies führt bei einer Auslösung zur Alarmierung der Feuerwehr über die Brandmeldeanlage (BMA). Ausgenommen sind: Toiletten und bestimmte Technikräume.

Handfeuerlöscher

Kleine Entstehungsbrände können, sofern sie sich nicht selbst gefährden (z. B. durch Brandrauch), nach Alarmierung mit den vorhandenen Handfeuerlöschern gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher, der Löschdecken, Notduschen o. Ä. sind mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet und in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet. Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.



Alle Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte für Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich bleiben.

Die Bedienung wird während der regelmäßigen Unterweisungen erklärt und ist in der Regel auf den Handfeuerlöschern und Löscheräten zusätzlich abgebildet. Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschgeräten, Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen ist verboten.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeder andere Mängel an Melde- und Löscheinrichtungen sind sofort der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

i) Verhalten im Brandfall

Grundsätzlich gelten im Falle eines Brandes die folgenden Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen.
- **Brandereignis melden!**
Der Standort **Campus Alt-Saarbrücken** ist in Teilbereichen durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht, die bei der Feuerwehr aufgeschaltet ist.
- Meldung an Feuerwehr über Telefon / Notruf (0)-112
- Einschlagen eines Handruckknopfmelders
- **Rettung von Menschenleben** geht vor Brandbekämpfung



htw saar

- Über die **Fluchtwege des Gebäudes verlassen**, am Sammelplatz melden, dortbleiben und auf weitere Anweisungen warten
- **Achten Sie auf Alarmsignale** und Anweisungen der Vorgesetzten und der Feuerwehr.
- Behindern Sie nicht die Arbeit der Feuerwehr und Rettungskräfte.

j) Brand melden

- **Meldung** an Feuerwehr über **Telefon / Notruf (0)-112**

Dabei die 5-W-Fragen beachten:

- **Wo brennt es?** htw saar, Malstatter Straße 17, 66117 Saarbrücken
 - **Was brennt?** „Hochhaus der htw saar, + Geschoss, Raum“
 - **Wie viele Verletzte?** Anzahl von Verletzten / Betroffenen
 - **Welche Verletzungen?** Grobe Einschätzung, wenn möglich
 - **Warten auf Rückfragen!** Der/die Disponent*in hat noch Fragen.
- **Einschlagen eines Handruckknopfmelders**
Versuchen Sie dabei den Melder einzuschlagen, der dem Brandereignis am nächsten liegt.

Weiterhin sind Brandereignisse nach dem Notruf an folgende Stellen zu melden:

- **Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) CAS,**
Rufbereitschaft: +49 (0)681 58 67 – 732
- **Präsidium der htw saar**
Telefon: +49 (0)681 58 67 – 100
- **Haustechnik (FAMIS) für das Hochhaus der htw saar, Malstatter Straße 17, 66117 Saarbrücken**
Telefon: +49 (0)681 39 46 96 88

Bei Störungen an der Brandmeldezentrale:

- Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) Frank Schmid
Mobil: +49 (0)151 22760165
- Brandschutzbeauftragter der htw saar Markus Towae
Mobil: +49 (0)171 84 82 845
- Haustechnik (FAMIS)
Mobil: +49 (0)681 39 46 96 88

k) Alarmsignale beachten

Nach Betätigen eines Handruckknopfmelders sowie bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt in allen Gebäuden ein Alarmsignal. Nach Ertönen dieses Signals verlassen Sie umgehend das Gebäude und halten sich an die bekannten Verhaltensregeln.

I) In Sicherheit bringen

Bei allem, was Sie tun, gilt: Ruhe bewahren. Erkunden Sie, ob Menschenleben in Gefahr sind. Bei einer Räumung oder Evakuierung prüfen Sie stets auch alle Nebenräume und Toilettenanlagen, nehmen Sie hilflose Personen mit.

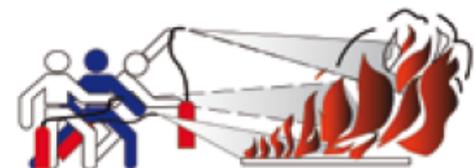
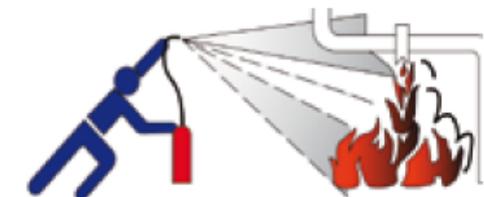
DIE HAUPTGEFAHR BEI EINEM FEUER IST DER RAUCH, NICHT DIE FLAMMEN!

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen und sich am Fenster durch lautes Rufen bemerkbar machen. Nicht aus dem Fenster springen, da solch ein Sprung meist mit schweren oder gar tödlichen Verletzungen endet.

Beim Verlassen des Gefahrenbereichs durch Schließen von Türen und Fenster die Ausbreitung von Rauch und Feuer verhindern. In verqualmten Bereichen gebückt und in Bodennähe bewegen. Die Sicht und die atembare Luft sind hier am besten.

m) Löschversuche unternehmen

- Klein- und Entstehungsbrände versuchen zu löschen (Handfeuerlöscher)
- Der Feuerlöscher soll erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden, damit das Gerät noch genug Treibmittel hat. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden.
- Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern die sichthemmende Wirkung der Pulverwolke einkalkulieren.
- Mit Wasserlöschern 3 m Abstand von elektrischen Anlagen halten.
- Beim Brand von Elektrogeräten möglichst erst Netzstecker ziehen, dann löschen.
- Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Möglichst mit dem Wind im Rücken angreifen.
- Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen, **aber** Tropf- und Fließbrände von oben nach unten angreifen!
- Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.
- Rückzündung beachten; den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen.



htw saar

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Löschversuche sollten erst unternommen werden, wenn keine Gefahr für die eigene Person oder Fremde besteht.
- Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen (Flammen werden durch den Zugwind angefacht). Flammen nach Möglichkeit mit Feuerlöschern löschen.

Achtung: Mit keinem Feuerlöscher Personen ins Gesicht sprühen – ERSTICKUNGSGEFAHR!

n) Besondere Verhaltensregeln

- Personen, die nicht unmittelbar mit dem Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.
- Bergen Sie Sachwerte nur nach Anweisung, andernfalls ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Achten Sie auf das ständige Freihalten sämtlicher Zu- und Abfahrten auf dem Campusgelände.

Das **Hochhaus der htw saar / Gebäude 11 / Haus des Wissens** verfügt über weitere Sicherheitseinrichtungen:

- **Eine Sicherheitsstromversorgung für die/den**
 - o Sicherheitsbeleuchtung
 - o Alarmierungseinrichtungen
 - o Brandmeldeanlage
 - o Löschanlagen
 - o Rauchabzugsanlagen
 - o Druckbelüftungsanlagen
 - o Feuerwehraufzug
 - o Elektronische Lautsprecheransageeinheit (ELA)
- **Eine Sicherheitsbeleuchtung,**
 - o für alle Flucht- und Rettungswege in Vorräumen und Aufzugsanlagen
 - o für die Sicherheitszeichen, die die Fluchtwege und Ausgänge kennzeichnen
 - o für die Blitzleuchten zur Raumüberwachung.

ANHANG TEIL B

Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten an der htw saar

1. Vorbemerkungen

Diese Richtlinien wurden vom Verband der Sachversicherer e. V. übernommen und entsprechend den Gegebenheiten geändert oder ergänzt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten.

3. Allgemeines

Arbeiten mit Schweiß-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- **Offene Schweißflammen (ca. 3200°C)**
- **Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)**
- **Lötflammen (1800- 2800°C)**
- **Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)**
- **Abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)**
- **Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.**

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen. Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) (u. U. in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten) eingeholt werden. Die Formulare liegen bei den Beschäftigten vor Ort aus.

4. Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken kann. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.

Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile), mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.

Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nicht- brennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.

Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Haben Sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeit zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas, z. B. Stickstoff oder Kohlendioxyd, zur Füllung verwendet werden.

Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung eine Brandwache mit einem geeigneten Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders bzw. Nottelefons muss dem Ausführenden und der Brandwache bekannt sein.

5. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind laufend auf mögliche Brandherde zu kontrollieren. Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehr per Druck-Knopfmelder bzw. per Telefon zu alarmieren; Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

6. Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnliche Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche und gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- die Kontrolle so lange durchführen, bis die **Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann**.

Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren!